

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 und der §§ 24, 38, 43, 46 und 47 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 13.12.2019 (GV.NRW.S. 336) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Satzung zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Bergisch Gladbach auf der Grundlage der §§ 24, 38, 43, 46 und 47 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 05.03.2020 (GV.NRW.S. 177).

§ 2

Antragsverfahren für Betriebskosten Kindertagesstätten

Der Antrag auf Betriebskostenförderung gemäß § 1 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes -DVO KiBiz-, ist vom Träger der Kindertagesstätte (nachfolgend Träger) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe –Jugendamt- (derzeit 15.3.) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr bei der Stadt Bergisch Gladbach (nachfolgend Stadt) zu stellen (derzeit 15.2.). Der Antrag erfolgt über das Programm www.KiBiz.web.nrw.de.

§ 3

Vorläufiger Bewilligungsbescheid für Betriebskosten Kindertagesstätten

Die Stadt erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des Landes NRW einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die voraussichtliche Förderung der Kindertagesstätte.

§ 4

Monatsmeldungen Kindertagesstätten

Die monatliche Belegung ist vom Träger gemäß §33 Abs. 1 Satz 4 KiBiz auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm www.KiBiz.web.nrw.de zu erfassen. Der Träger kann diese Aufgabe der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertagesstätte übertragen. Auf die Möglichkeit des Jugendamtes, beim Nichtnachkommen der Verpflichtung die Zuschüsse zurückzuhalten (§ 39 Abs. 4 KiBiz), wird hingewiesen.

§ 5

Verwendungsnachweis

Der Träger erstellt den gemäß § 39 KiBiz vom Land NRW erforderlichen Verwendungsnachweis (Abs. 1, Ziffern 1-11) bis 4 Wochen vor Ablauf der Frist des Landes NRW (zurzeit 31.03.) über das Programm www.KiBiz.web.nrw.de.

§ 6

Endgültiger Bewilligungsbescheid für Betriebskosten Kindertagesstätten

Die Stadt erlässt nach Abschluss des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheides, der Endabrechnungen I und II sowie des Prüfungsergebnisses zum Verwendungsnachweis einen endgültigen Bewilligungsbescheid über die Förderung der Kindertagesstätte.

§ 7

Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs (Fachbezogene Pauschale)

(1) Als Nachweis für die Pauschale für die Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Alltagsintegrierten Sprachförderung und Beobachtung in NRW ist eine rechtsverbindliche Bestätigung bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land vorgegebenen Frist (Land: zurzeit 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres) schriftlich einzureichen.

§ 8

Förderung von neuen nicht zertifizierten Familienzentren

(1) Der Träger beantragt die Förderung der Familienzentren bei der Stadt bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die Jugendämter (Land zurzeit 15.6. / 15.5. bei der Stadt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt über www.KiBiz.web.nrw.de (Modul „Familienzentrum“).

(2) Die Stadt erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des LVR einen Bewilligungsbescheid über die Förderung des Familienzentrums.

(3) Der Träger legt der Stadt einen Verwendungsnachweis über KiBiz.web bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die Jugendämter (zurzeit 15.6.) vor.

§ 9

Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Die in den städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ in ihrer jeweiligen Fassung getroffenen Regelungen binden auch die Träger der Einrichtungen.

§ 10

Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Ein Antrag, auf dem Vordruck der Stadt Bergisch Gladbach, ist 6 Wochen vor Ablauf der Frist für den Betriebskostenantrag (zurzeit 15.3.) zu stellen. Die Bewilligung erfolgt zusammen mit dem Betriebskostenzuschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.08.2020 in Kraft.